

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Boris Boor und Pferd "Wandana"(Reitsport)

Der Antrag auf Aufhebung der Suspendierung wird abgewiesen.

Die mit Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria vom 3.8.2010 mit sofortiger Wirkung ausgesprochene Suspendierung bleibt bis zum Abschluss des gegen diese bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens aufrecht.

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichte Pressemitteilung teilt die Rechtskommission mit, dass aufgrund der vom Athleten Boris Boor beantragten vorläufigen Anhörungsverfahren gegen die verhängte Suspendierung die diesbezügliche mündliche Verhandlung am 23.8.2010 stattgefunden hat.

Voraussetzung für eine Suspendierung nach dem Anti-Doping-Reglement der FEI ist der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Anti-Doping Bestimmungen, welcher im vorliegenden Fall durch das derzeit unbedenkliche Analyseergebnis der A-Probe des Pferdes "Wandana" durch das FEI-akkreditierte Labor, HFL Sport Science, vom 27.7.2010 vor.

Die vom Athleten Boris Boor vorgebrachten Einwände in der Abnahme der Proben bzw. der möglicherweise angewandten Analysemethoden waren derzeit nicht geeignet, begründete Zweifel gegen die Richtigkeit der Abnahme und der Analyseergebnisse zu erwecken.

Letztlich handelt es sich bei einer vorläufigen Suspendierung auch um eine Entscheidung in einem Provisorialverfahren, welches nicht dazu gedacht bzw. geeignet ist, ein umfangreiches Beweisverfahren durchzuführen, da damit bereits das eigentliche Dopingverfahren durchgeführt werden würde.

Da der Athlet Boris Boor die Analyse der B-Probe beantragt hat, ist deren Ergebnis vor einer endgültigen Entscheidung, ob überhaupt das eigentliche Dopingverfahren durchzuführen ist, abzuwarten. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im vorläufigen Anhörungsverfahren lag ein solches noch nicht vor.

Wien, am 27.8.2010

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender
der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at